

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1993

Geschäftszahl

93/15/0204

Rechtssatz

Der in einem Mängelbehebungsschriftsatz enthaltene Antrag, den angefochtenen Bescheid "abzuändern", stellt kein dem Gesetz entsprechendes "bestimmtes Begehren" iSd § 28 Abs 1 Z 6 VwGG einer Bescheidbeschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof dar.